

Warum Klausel, statt Schranke

Das Aktionsbündnis verbindet die Idee einer umfassenden Klausel mit den im Urheberrecht verankerten Schrankenregelungen. Durch beide Ansätze sollen im öffentlichen Interesse die ansonsten als exklusiv angesehenen Rechte der Urheber eingeschränkt werden. Eine Klausel (vgl. vor allem Abs. 1 des hier angeführten Vorschlags) entspricht dem öffentlichen Interesse besser und ist in ihrem allgemeinen Anspruch offen für technologische, soziale und kulturelle Entwicklungen im Umgang mit Wissen und Information. Schranken werden bislang i.d.R. als Ausnahmen von den exklusiven Rechten der Urheber angesehen. Freie Nutzung sollte jedoch nicht als Ausnahme, sondern als Recht für sich angesehen werden.



Nutzer als Urheber

– Urheber als Nutzer

Der Vorschlag einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke entspricht einem seit ca. 20 Jahren sich abzeichnendem Trend im Urheberrecht: Nicht länger soll der weitgehend ökonomisch verstandene Interessenausgleich zwischen Urheber und Verwerter als Ziel von Urheberrechtsregulierung angesehen, sondern eine dritte Säule als gleichberechtigt einbezogen werden: Das öffentliche Interesse an einer freien Nutzung zumindest der öffentlich finanzierten Wissensproduktion. Nutzer des bestehenden Wissens sind in der Wissenschaft i.d.R. auch die Produzenten von neuem Wissen. Je freier der Zugriff auf publiziertes Wissen, desto höher der gesellschaftliche Nutzen.

Appell

Das Aktionsbündnis setzt sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein, durch das Hochschulangehörige nicht diskriminiert werden.

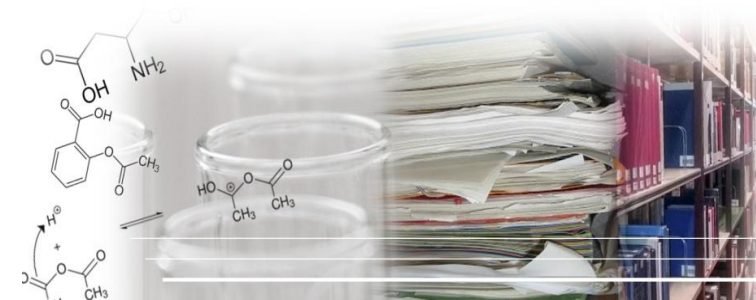
Unterstützen Sie das Aktionsbündnis dabei, bessere urheberrechtliche Regelungen für Wissenschaftsurheber und für Nutzer aus dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu erreichen.

Unterzeichnen Sie die Göttinger Erklärung des Aktionsbündnisses, spenden Sie an den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ oder engagieren Sie sich als Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.urheberrechtsbuendnis.de

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Eine Schranke im Urheberrecht zugunsten von Bildung und Wissenschaft



Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.

Motivation

Das Aktionsbündnis setzt sich seit vielen Jahren für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein. Dieses Ziel ist nach unseren Erfahrungen nicht durch kleinere Verbesserungen an dem System der Schrankenregelungen (insbesondere §§ 52a, 52b, 53, 53a und 95b im deutschen Urheberrechtsgesetz) erreichbar. Dieses System hat sich mit seinen zahlreichen Ausnahmen und in seiner schwer zu verstehenden Komplexität als in der Praxis unbrauchbar erwiesen.

Das Aktionsbündnis fordert die politischen Instanzen in Deutschland, aber auch in der Europäischen Kommission und weltweit in der WIPO, der UN-Organisation für geistiges Eigentum, auf, eine einfach handhabbare, zukunftsorientierte allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS) bei den Maßnahmen zu den anstehenden Urheberrechtsreformen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Schranke bzw. Klausel erfüllt die Anforderungen der aktuellen Informationsbedürfnisse und Kommunikations- und Arbeitsformen in Bildung und Wissenschaft.

Eine ABWS soll die Position der Urheber und der Nutzer gegenüber den Verwertern von Wissen stärken. Eine ABWS muss rechtliche Priorität gegenüber vertraglichen Regelungen haben.

Spezielle Punkte

In eine ABWS sollten auch die öffentlich finanzierten Vermittlungsinstitutionen wie Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen einbezogen werden, welche die wissenschaftliche Forschung sowie Lehren und Lernen aktiv und Wissen bewahrend unterstützen.

Die hier vorgeschlagene ABWS trägt dem Rechnung, dass (monetäre) Vergütung keineswegs die primäre Motivation für das wissenschaftliche Publizieren ist und zudem meistens auch gar nicht stattfindet. Der Zugang zu den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Werken sollte im Prinzip genehmigungs- und vergütungsfrei sein.

In Fällen, in denen Vergütungen als angemessen anzusehen sind, muss für öffentliche Informationseinrichtungen die pauschale Vergütung das Abrechnungsprinzip sein.

Eine ABWS befreit die in Bildung und Wissenschaft Tätigen von der mühsamen und letztlich oft hoffnungslosen Auseinandersetzung mit den verschiedenen verstreuten Schrankenregelungen des Urheberrechts. Die Aussage ist eindeutig: Genehmigungsfrei würde dadurch eine jede Nutzung, die dem Zweck von Forschung, Lehren und Lernen dient.

Unser Vorschlag für eine Bildungs- und Wissenschaftsklausel

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Herausgegeben vom

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“.

Stand: August 2015

Impressum: Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter Nummer VR200486. Vorsitzende: Dr. Judith



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.
Design by Thomas Severiens

Die ABWS ist konform mit den Zielen von
Open Access und Open Learning.